

Urteil zu LSG-NI-2012-06-04-1

In seiner Sitzung vom 13. Juni 2012 kam das Landesschiedsgericht zu folgendem Urteil:

Der Klage wird stattgegeben, die Aufstellung der Landesliste am 21. und 22. April 2012 genügte nicht dem niedersächsischen Landeswahlgesetz und ist daher nichtig.

Begründung:

Das Landesschiedsgericht hat im Verfahren LSG-NI-2012-06-04-1 am 4. Juni 2012 die formgerechte Klage des ■■■■■, vertreten durch den RA ■■■■■ erhalten. Das Verfahren wurde am 8. Juni 2012 eröffnet. Das Verfahren wurde als eilbedürftig eingestuft und die Fristen verkürzt. Die Stellungnahme des Landesvorstandes, vertreten durch Herrn ■■■■■, erreichte das Gericht am 9. Juni 2012. Beide Parteien waren mit einer schriftlichen Verhandlung einverstanden.

Die Klage hat zum Ziel, die Aufstellungsversammlung der Piratenpartei Niedersachsen zur Landtagswahl 2013 in Nienburg am 21. und 22. April 2012 für nichtig zu erklären, weil nicht berechtigte Mitglieder an den Wahlgängen für die Landesliste teilgenommen haben. Der Antragsgegner beantragt, der Klage stattzugeben.

Zur Fristgerechtigkeit kommt das Gericht zu folgender Bewertung: Die Bundesschiedsgerichtsordnung ist maßgeblich und die Frist somit gewahrt.

Die Bundesschiedsgerichtsordnung sieht eine Frist von zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung vor. Dem widerspricht die Regelung in der Landessatzung, die für die Anfechtung von Wahlen eine Frist von 14 Tagen vorsieht. Die Bundesschiedsgerichtsordnung lässt jedoch abweichende Regelungen in den Untergliederungen nur dort zu, wo dies explizit vorgesehen ist. Für die Antragsfrist von zwei Monaten ist dies nicht der Fall.

Die Landessatzung ist an dieser Stelle somit unwirksam und die Klage fristgerecht eingereicht.

Per E-Mail wurden Zeuge 1 ■■■■■ und Zeuge 2 ■■■■■ aus Hannover befragt. Zeuge 1 hat sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Zeuge 2 hat bestätigt, dass er als Parteimitglied an der Aufstellungsversammlung am 21. und 22. April in Nienburg und auch an den Wahlgängen zur Bestimmung der Landesliste teilgenommen hat, obwohl er gleichzeitig kein aktives Wahlrecht in Niedersachsen besaß.

Alle an der Entscheidung beteiligten Richter haben der Aufstellungsversammlung beigewohnt und sind deshalb nicht auf weitere Zeugenaussagen angewiesen.

Unstreitig hat an der Aufstellungsversammlung am 21. und 22. April 2012 in Nienburg mindestens ein Parteimitglied an den Wahlgängen zur Bestimmung der Landesliste der Piratenpartei Niedersachsen teilgenommen, das nicht das aktive Wahlrecht für die Landtagswahl in Niedersachsen hatte. Das hat die Zeugenbefragung und die Stellungnahme des Landesvorstandes ergeben.

Das niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG) schreibt in Par. 18 Abs. 1 Satz 1 vor, dass ausschließlich wahlberechtigte Parteimitglieder an der Wahl zur Bestimmung der Bewerber teilnehmen. Nach Par. 18 Abs. 5 gilt diese Bestimmung auch für die Aufstellung der Landesliste.

Wer „wahlberechtigt“ ist, bestimmt Par. 2 des NLWG. Unter anderem ist nur wahlberechtigt, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.

Diese Interpretation wird unter anderem auch in der Begründung des BVerfGE 89, 243 (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv089243.html>) vertreten, dort heißt es bezugnehmend auf den analogen Teil des Bundeswahlgesetzes:

(1) § 21 Abs. 1 Satz 2 BWahlG schreibt den Parteien vor, alle im *Wahlkreis* zum Deutschen Bundestag *wahlberechtigten Parteimitglieder* bei der Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers als teilnahme- und stimmberechtigt zu behandeln. Diese Anforderungen werden grundsätzlich von jedem Mitglied der jeweiligen Partei erfüllt, das im Wahlkreis mit seinem Erstwohnsitz gemeldet ist (vgl. §§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 2 BWahlG, 16 Abs. 1 Nr. 1, 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Wobei der hier explizit genannte Par. 12 Abs. 1 wiederum die Definition des Begriffs „wahlberechtigt“ im obigen Sinne beinhaltet, insbesondere also nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes als wahlberechtigt bezeichnet.

Das Gericht sieht damit die in Erwägung gezogene Interpretation von „wahlberechtigt“ als „wahlberechtigt im Sinne der Parteisatzung“ als widerlegt an.

Parteimitglieder, die nicht das aktive Wahlrecht für die Landtagswahl in Niedersachsen hatten, hätten daher nicht an den Wahlgängen zur Bestimmung der Landesliste teilnehmen dürfen.

Zur Überzeugung des Gerichtes hätte die Akkreditierung die Personalausweise kontrollieren müssen und die Parteimitglieder, die nicht das aktive Wahlrecht zur Landtagswahl in Niedersachsen hatten, von der Teilnahme an den Wahlgängen zur Bestimmung der Landesliste ausschließen müssen. Das wäre der Akkreditierung zumutbar gewesen.

In diesem Versäumnis dieser zumutbaren Maßnahme sieht das Gericht einen wesentlichen Unterschied zu einfachen Fehlern in der Einladung, die durch organisatorische Mängel in der Mitgliederverwaltung bedingt sind. Dazu zitieren wir das Bundesverfassungsgericht (<http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv089243.html>):

Der Aufgabe der Wahl, ein funktionsfähiges Repräsentationsorgan des Volkes hervorzubringen, widerspräche es, wenn ihre Gültigkeit durch das Nichteinhalten von Verfahrensregeln in Frage gestellt wäre, deren lückenlose Befolgung den Parteien unmöglich oder unzumutbar ist.

Aus eigener Anschauung ist dem Gericht bekannt, dass viele Wahlentscheidungen auf der Aufstellungsversammlung mit nur einer Stimme Unterschied entschieden wurden. Vereinzelt wurde sogar Stimmengleichheit festgestellt. Somit ist klar, dass die Teilnahme auch nur eines nicht wahlberechtigten Parteimitgliedes für die Wahlausgänge entscheidend sein konnte.

Aus diesen Gründen musste der Klage Erfolg beschieden sein.

Das Landesschiedsgericht regt an, dass bei späteren Aufstellungsversammlungen das von der Landeswahlleitung zur Verfügung gestellte Formular Muster 16 (<http://www.landeshwahlleiter.niedersachsen.de/download/63794/>) und die darin als erfolgt zu erklärenden Verfahrensschritte beachtet werden.